



Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. · Sprakeler Str. 409 · 48159 Münster

An die Präsidentin des Landtags NRW

Carina Gödecke

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
16/3845**
A17, A11, A18

Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Sprakeler Straße 409
48159 Münster

Tel.: 0251 48271-0
Fax: 0251 48271-29
info@fischereiverband-nrw.de
www.fischereiverband-nrw.de

23.05.2016

**Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.06.2015;
Anmerkungen des Fischereiverbandes NRW e. V.**

Sehr geehrte Frau Gödecke,

auf den Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in Nordrhein-Westfalen vom 22.06.2015 durch die Landesregierung möchte der Fischereiverband NRW e. V. folgende neue und ergänzte Stellungnahme abgeben, die die bisherige Stellungnahme vom 09.05.2016 ersetzt.

Zu § 66: (Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen)

Der Fischereiverband NRW ist eine nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung. Er verfügt damit über die Mitwirkungsrechte nach § 63 BNatSchG. Da das Land NRW nur 4 namentlich benannte „anerkannte Naturschutzvereinigungen die erweiterten Mitwirkungsrechte nach Absatz 1 zugesteht, obwohl im Bundes-Umweltrechtsbehelfsgesetz keine unterschiedliche Behandlung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen enthalten ist, hält der Fischereiverband NRW als Zwischenlösung die Ergänzung des § 66 um einen neuen Absatz 2 für erforderlich, damit die Fischereiverbände nicht darauf angewiesen sind, in wasserrechtlichen Verfahren gegen die abschließende Entscheidung der Behörden Klage zu erheben, statt durch ihre vorherige Beteiligung die fischereilichen Bedenken zu berücksichtigen.

Besonderer Wert wird seitens des Fischereiverbandes auf die Beteiligung in den in § 66 Abs. 1, Ziffern 6 und 7 genannten Verfahren nach §§ 11, 15 und 68 WHG gelegt, bei denen eine direkte Betroffenheit vorliegt. Dem Fischereiverband NRW mit seinen Landesgruppen, von denen zwei

ebenfalls Naturschutzvereinigungen nach dem UmwRG sind, ist daher Gelegenheit zur Stellungnahme in den aufgeführten Verfahren sowie Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten zu gewähren.

Wir schlagen deswegen folgenden neuen Absatz 2 vor: „Den nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetz als Umweltvereinigungen anerkannten Fischereiverbänden des Landes ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten bei den Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren nach § 11 WHG, den gehobenen Erlaubnissen nach § 15 WHG und den Plangenehmigungen nach § 68 Abs. 2 des WHG zu geben.“ Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Es ist weiterhin kritisch anzumerken, dass sich eine Beteiligung von anerkannten Naturschutzvereinigungen *vor* der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von den Geboten und Verboten geschützter Gebiete nachteilig auswirken kann, wenn kurzfristige Befreiungen notwendig sind. Es wird deshalb vorgeschlagen, der Behörde die Möglichkeit einer rechtzeitigen und einmaligen Sachentscheidung ohne vorhergehende Beteiligung einzuräumen.

Zu § 67 (Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen)

In Absatz (6) äußert sich das Gesetz zu der Anerkennung als Naturschutzvereinigung und präzisiert das BNatSchG in der Weise, dass „die naturschützerische Zielsetzung das eindeutig prägende Ziel der Vereinigung“ sein muss. Wenn diese Formulierung dazu benutzt wird, nach UmwRG anerkannten Vereinigungen den Status als Naturschutzvereinigung zu versagen, geht dieses an der Absicht des BNatSchG vorbei und ist damit nicht zulässig.

Zu § 70 (Naturschutzbeiräte)

In Absatz (4), Ziffer 1 werden die anerkannten Naturschutzverbände namentlich aufgeführt. Dieses ist eine Herausstellung der genannten Organisationen ohne Berücksichtigung der Anerkennung weiterer potentieller Naturschutzvereinigungen. Der Fischereiverband NRW spricht sich entschieden gegen die Aufnahme des Verbandes der Erneuerbaren Energien in den Naturschutzbeirat auf. Es handelt sich bei diesem Verband um einen Wirtschaftsverband, der nicht die Interessen der Eigentumsrechte in der Natur wahrnehmen kann und nach seiner Struktur auch nicht in der Lage sein dürfte, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Vertreter in den Naturschutzbeirat zu entsenden. Es ist eine offene Formulierung zu wählen, damit weitere Organisationen gleichberechtigt in diesen Kreis aufgenommen werden können.

Zu § 71 (Biologische Stationen)

Der Fischereiverband NRW regt an, dass bei allen Biologischen Stationen, die durch Landesmittel gefördert werden, Fachbeiräte eingerichtet werden, in denen auch Nutzerverbände Sitz und Stimme haben. Dazu liegen Beispiele aus Oberhausen und Minden-Lübbecke vor. Dasselbe gilt auch für die Naturschutzstiftungen des Landes.

§ 74 (Vorkaufsrecht)

Die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten von Naturschutzstiftungen des privaten Rechts wird kritisch gesehen, da auf diese Weise die fraglichen Grundstücke der parlamentarischen und gesellschaftlichen Kontrolle auf Dauer entzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Niepagenkemper

Beauftragter des Fischereiverbandes NRW
für die Bearbeitung der Wasserrahmenrichtlinie